

Satzung Snow&Fun Hohenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Snow&Fun Hohenberg e.V.
- (2) Gründungsdatum ist: 16.03.2016
- (3) Der Sitz des Vereins ist 73494 Rosenberg-Hohenberg
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ‚Förderung des Sports‘ , insbesondere Skisport
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b. Aus und Weiterbildung der Mitglieder in allen Bereichen des Skisports
 - c. Veranstalten von Übungsfahrten
 - d. Veranstalten von Ski Vorbereitungsabende
 - e. Werbung für, und Verbreitung des Skisports

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt das Mitglied die Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach §21-79 BGB an.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand zugelassen werden. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung

auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder den Vereinsfrieden verstoßen hat. Außerdem erfolgt der Ausschluss, wenn das Mitglied mit der Beitrags-/Umlagenzahlung mehr als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand anzuhören. Nimmt das Mitglied die angebotene Anhörung nicht wahr, kann es kann der Vorstand nach 4 Wochen den Ausschluss beschließen.
Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
Geschäftsführender Vorstand
Gesamtvorstand.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet:
- (2) Als Geschäftsführender Vorstand i.S.d. §26 BGB bestehend aus den
1. + 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
- (3) Als Gesamtvorstand bestehend aus:
Dem geschäftsführenden Vorstand
Beisitzer bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern
- (4) Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedoch mindestens 2 Geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins und Organämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin über das örtliche Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung an den 1. oder 2. Vorsitzenden stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
Entgegennahme der Vorstandsberichte
die Wahl des Gesamtvorstandes
Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
Genehmigung der Beitragsordnung und deren Änderungen
Satzungsänderungen
Auflösung oder Fusion des Vereins
- (7) Jedes Mitglied ab 12 Jahren ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Für Satzungsänderungen gilt nach § 33 BGB eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder beantragt wird.

§ 9 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Arbeitseinsatz, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Kontaktdaten seiner Mitglieder in einem nur intern zugänglichen Mitgliederverzeichnis, sofern ein Mitglied der Veröffentlichung nicht widersprochen hat. Funktionsträger werden auf der Homepage mit Bild, Name, Vorname und Funktion veröffentlicht, sofern der Betreffende nicht widerspricht.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.